Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2017

05. 10. 82

Sachgebiet 78

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/1613 Nr. 16 —**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verstärkung der Mittel zur Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
»EG-Dok. Nr. 5706/82«

A. Problem

Bestimmte Gesichtspunkte der EG-Agrarpolitik, die nicht in die Überprüfungen der vom Agrarfonds finanzierten Ausgaben einbezogen werden, müssen nach Auffassung der EG-Kommission kontrolliert werden können.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt eine Rechtsgrundlage für derartige Kontrollen durch Stellen der EG vor über andere als finanzielle Gesichtspunkte der Maßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik. Den von der EG-Kommission beauftragten Bediensteten sollen eigenständige Kontrollbefugnisse erteilt werden.

C. Alternativen

Ablehnung des Kommissionsvorschlags mangels Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der vorliegenden Form abzulehnen.

II. Die Bundesregierung wird ferner um Prüfung gebeten, ob gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, durch die nähere Regelungen über Kontrollbefugnisse der EG-Kommission getroffen werden, nicht auch auf die spezielle Ermächtigung des Artikels 213 des EWG-Vertrages gestützt werden müssen.

III. Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, daß jedenfalls dann, wenn die vorgesehenen Kontrollen auch bei Wirtschaftsbeteiligten vorgenommen werden, in der EG-Verordnung selbst geregelt wird, welche Befugnisse den Beauftragten der EG-Kommission bei der Vornahme von Kontrollen an Ort und Stelle im einzelnen zustehen.

Bonn, den 29. September 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Eigen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verstärkung der Mittel zur Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, bestimmte Gesichtspunkte der gemeinsamen Agrarpolitik, die nicht in die Überprüfungen der vom EAGFL finanzierten Ausgaben einbezogen werden, kontrollieren zu können.

Daher sollte die Rechtsgrundlage für derartige Gemeinschaftskontrollen über andere als finanzielle Gesichtspunkte der Maßnahmen zur Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik geschaffen werden. Zu diesem Zweck sind den von der Kommission beauftragten Bediensteten eigenständige Kontrollbefugnisse zu erteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Von der Kommission beauftragte Bedienstete können an Ort und Stelle die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die gemeinsame Agrarpolitik, die nicht in die Überprüfungen der vom EAGFL finanzierten Ausgaben einbezogen werden, kontrollieren.

2. Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, leistet den beauftragten Bediensteten bei der Durchführung ihrer Aufgaben jeden erforderlichen Beistand.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für alle Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren richtige Anwendung im Interesse einer ordnungsgemäßen Marktverwaltung notwendig ist, obwohl diese sich nicht unbedingt auf die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auswirkt.

Artikel 3

1. Die Kommission kann
   — den Mitgliedstaat, bei dem oder auf dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle stattfindet, vor der Kontrolle unterrichten,
   — die Bediensteten des betreffenden Mitgliedstaates hinzuziehen.

2. Zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten kann die Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten zu gewissen Kontrollen hinzuziehen.

Artikel 4

1. Auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit erläßt der Rat erforderlichenfalls die allgemeinen Regeln zur Anwendung dieser Verordnung.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden je nachdem nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bzw. nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 721/82 — vom 14. April 1982

Bericht des Abgeordneten Eigen

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 29. April 1982 — Drucksache 9/1613 Nr. 16 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 29. September 1982 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die EG-Kommission hält es für notwendig, bestimmte, in ihrem Vorschlag nicht näher bezeichnete Gesichtspunkte der gemeinsamen Agrarpolitik kontrollieren zu können, die nicht in die bereits bestehenden Überprüfungen der vom EAGFL finanzierten Ausgaben einbezogen werden. Für derartige Gemeinschafts-Kontrollen fehlt es aber bisher an einer Rechtsgrundlage. Daher sollen durch die vorgeschlagene Verordnung Kontrollbefugnisse für von der EG-Kommission beauftragte Bedienstete geschaffen werden, die an Ort und Stelle die Anwendung des Gemeinschaftsrechts über die gemeinsame Agrarpolitik kontrollieren sollen, und zwar hinsichtlich anderer als finanzieller Gesichtspunkte im Rahmen dieser Agrarpolitik.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Der von der EG-Kommission für prüfungswürdig erachtete Sachverhalt finde im EWG-Vertrag keine hinreichende Stütze für eine Kontrollbefugnis der EG-Kommission ohne Beteiligung des Mitgliedstaates. Schon aus grundsätzlichen Überlegungen sprach sich der Ausschuß mit Nachdruck dagegen aus, daß die EG-Kommission Prüfungen im Bundesgebiet durchführe, ohne die zuständigen Stellen des Bundes oder der Länder zu beteiligen. Im übrigen sollten Prüfungen nur dann vorgesehen werden, wenn sie unbedingt notwendig seien. Prüfungsanlaß, -gegenstand sowie Prüfungsverfahren müßten klar bestimmt werden.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form nicht gebilligt werden könne. Das Ergebnis der Ausschußberatungen hat in der Beschlußempfehlung seinen Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 29. September 1982

Eigen

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333